

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)

der

OFM Abwasserentsorgung GmbH

vom 24.11.2008, gültig ab dem 01.01.2009

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. 1. Änderung (v. 18.03.2009)
2. 2. Änderung (v. 26.10.2011)
3. 3. u. 4. Änderung (v. 22.05.2013)
4. Neufassung der Anlagen 1 und 2 (v. 10.05. 2016)
5. 5. Änderung (v. 28.09.2016)
6. 6. Änderung (v. 17.04.2019)

Die OFM Abwasserentsorgung GmbH führt die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des AZV „Obere Freiberger Mulde“ auf der Grundlage des Entwässerungsvertrages zwischen beiden Partnern durch. Für die Abwasserbeseitigung gelten nachfolgende Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner, Kunde
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Abwassereinleitung
- § 5 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle und Wartung
- § 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Entsorgung des Fäkalschlammes / dezentrale Abwasseranlagen
- § 15 Zutrittsrecht
- § 16 Technische Anschlussbedingungen
- § 17 Entwässerungsentgelt
- § 17a Entwässerungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 17b Festsetzung der Schmutzwassermenge
- § 17c Entwässerungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 18 entfällt
- § 19 Absetzungen
- § 20 Abschlagszahlungen
- § 21 Straßenentwässerungskostenanteile
- § 22 Sonstige Leistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen
- § 23 Zahlung, Verzug
- § 24 Vorauszahlungen
- § 25 Sicherheitsleistungen
- § 26 Zahlungsverweigerungen
- § 27 Aufrechnung
- § 28 Datenschutz
- § 29 Verweigerung der Abwasserbeseitigung
- § 29 a Einstellung der Abwasserbeseitigung
- § 30 Vertragsstrafe
- § 31 Gerichtsstand
- § 32 Inkrafttreten

- Anlage 1 Entwässerungsentgelt
- Anlage 2 Entgelt der Fäkalschlamm Entsorgung
- Anlage 3 Baukostenzuschuss

Anlage 4	Kosten für Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage
Anlage 5	Sonstige Leistungen, Mahnkosten, Verzugszinsen

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der OFM

§ 1 Vertragsverhältnis

Die OFM Abwasserentsorgung GmbH (nachfolgend OFM genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Die OFM schließt den Abwasserbeseitigungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlicher zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (nachfolgend Kunde genannt) ab.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Daneben haftet jeder Wohnungseigentümer gemäß den Bestimmungen des WEG. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gesellschaft abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der OFM unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der OFM auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Abs. 2 Satz 2 – 4 gelten entsprechend, wenn Eigentümer mehrerer Grundstücke ihr Abwasser in eine privat betriebene Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück eines beteiligten Grundstückseigentümers oder eines Dritten einleiten.
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der OFM einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der OFM unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der OFM ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekanntzugeben.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Nachweis der Grundbucheintragung zum Stichtag zu kündigen, bzw. eine Übertragungserklärung auf den Nacheigentümer mit der Bestätigung des Nacheigentümers auch schon vor der Grundbucheintragung zum jeweiligen ersten eines Monats zu erklären. Die Kündigung und die Übertragungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Für alle Einleiter, die zum Zeitpunkt der Umwandlung Einleiter des AZV „Obere Freiburger Mulde“ gewesen sind, gilt der Vertrag als geschlossen. Für alle Neuanschlüsse ist ein Vertrag bindend, in welchem auch die Einleitbedingungen geregelt sind. Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch Abwassereinleitung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der OFM unverzüglich mitzuteilen. Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch mit der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlagen und der Fäkalschlamm Entsorgung zustande. Verzugskosten und Folgen aus unsachgemäßem Anschluss oder Einleitung trägt der Kunde. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der OFM.

- (2) Die OFM ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.
- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Stadt Roßwein und in der Gemeinde Striegistal in dem jeweiligen Amtsblatt.

§ 4 Abwassereinleitung

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Merkblätter DWA M 115-1, DWA M 115-2 bzw. ATV-DVWK M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
 10. das wärmer als + 35° Celsius ist;
 11. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
- (3) Weiterhin sind ausgeschlossen
1. die Einleitung von Grund- und Quellwasser und Drainagewasser
 2. bei Trennsystem die Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserleitung sowie die Einleitung von Schmutzwasser in die Regenwasserleitung
- (4) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die OFM im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.
- (5) Die OFM kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.

- (6) Die OFM kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (7) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.
- (8) Die OFM kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 b) und 5) neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die OFM kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die OFM sofort zu verständigen.
- (10) Die OFM kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (11) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die OFM mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs.2 SächsWG).
- (12) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Entwässerungssatzung des AZV „Obere Freiburger Mulde“ Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend entsprechend den einschlägigen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist; dies gilt auch für vorhandene Einleitungen. Die OFM kann hierzu auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung geeignete Vorgaben gegenüber den Kunden treffen.
- (13) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der OFM.

§ 5

Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die OFM kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der OFM auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 fallen.
- (2) Die OFM hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen und den ursprünglichen Zustand in Art und Menge herzustellen.
- (3) Die OFM kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstoff-Fracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (4) Die OFM kann – soweit Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der OFM auf Verlangen vorzulegen. Die Frist verlängert sich während eines Rechtsstreites bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

- (5) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung zu genügen. Die Wartung einer Kleinkläranlage ist durch den Hersteller oder einen geeigneten Fachbetrieb (Fachkundigen) gemäß Bauartzulassung auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Frist verlängert sich für den Fall eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit der Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

§ 6

Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die OFM an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die OFM hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die OFM hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die OFM dies nicht zu vertreten hat.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die OFM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der OFM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der OFM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organes oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die OFM ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der OFM oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstückes den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die OFM zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstückes dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes zu Gunsten der OFM gesichert sind.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der OFM hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der OFM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 9

Baukostenzuschuss

- (1) Die OFM ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau und die Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die der Schmutzwasserableitung einschließlich der Reinigung des Schmutzwassers in zentralen Abwasserbehandlungsanlagen dienen, zu verlangen. Dabei kann der durchschnittliche Aufwand für diese gesamten Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugrunde gelegt werden.
- (2) Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt nach der tatsächlichen Geschossfläche, der an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossenen Gebäude (s. Anlage 3 zu den AEB)
- (3) Ein erneuter weiterer Baukostenzuschuss darf auch veranlagt werden, wenn sich die Geschossfläche z. B. durch An- oder Umbau bzw. Anschluss weiterer Gebäude eines Grundstückes an die Schmutzwasserentsorgung einschließlich zentraler Abwasserbehandlung erhöht. Er ist bezüglich der hinzugekommenen Geschossfläche zu bemessen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des erstmaligen Baukostenzuschusses entsteht, sobald die für das Grundstück erforderliche Hauptleitung mit ihrem Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung mit zentraler Abwasserbehandlung betriebsfertig hergestellt ist.
- (5) Die OFM ist berechtigt auf den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen in Höhe bis zu 50 v.H. des voraussichtlich entstehenden Betrages zu erheben, sobald mit der Herstellung der für das Grundstück erforderlichen Hauptleitung begonnen wurde.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus einer Verbindung der Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt mit der Abzweigstelle der Abwasserbeseitigungseinrichtung und endet an der Grundstücksgrenze. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers stellt die OFM weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse gegen Kostenerstattung her.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der OFM bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der OFM und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die OFM ist berechtigt, vom Kunden für die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses (jeweils für Schmutzwasser- und Regenwasser- oder Mischwassergrundstücksanschluss) zu verlangen. Die OFM ist berechtigt, vom Kunden für die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Erneuerung, die Veränderung und die Beseitigung bzw. vorübergehende Stilllegung des Grundstücksanschlusses zu verlangen, soweit diese Maßnahme vom Kunden zu vertreten ist. Die Kosten werden pauschal berechnet. Vor Beginn der Arbeiten kann die Gesellschaft vom Kunden einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf

die voraussichtlichen entstehenden Kosten verlangen. Die Berechnung, Höhe und Fälligkeit der Grundstücksanschlusskosten sind in der Anlage 4 zu diesen AEB geregelt.

- (5) Kommen innerhalb von 5 Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat die Gesellschaft die Kosten neu aufzuteilen und dem Kunden den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Abs. 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt. Im Einvernehmen mit der OFM kann der Kunde das Eigentum am Grundstücksanschluss auf die OFM übertragen.
- (7) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der OFM sofort mitzuteilen.
- (8) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der OFM die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers dienen. Sie beginnt an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen einschließlich Revisionsschacht des Kunden. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören u.a. auch, solange keine Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk besteht, abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen.
- (2) Die OFM ist berechtigt, bei Erstellung bzw. Erneuerung des Grundstücksanschlusses die Grundstücksentwässerungsanlage von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht herzustellen, bzw. zu erneuern. Der Revisionsschacht sollte sich unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf dem anzuschließenden Grundstück befinden. Der Mindestnenn-durchmesser des Schachtes ist 0,40 m.
- (3) Die OFM ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen. Die Kosten werden pauschal berechnet. Vor Beginn der Arbeiten kann die Gesellschaft vom Kunden einen angemessenen, unverzinslichen Kostenvorschuss auf die voraussichtlichen entstehenden Kosten verlangen. Die Höhe der Kosten ist in der Anlage 4 zu dieser AEB geregelt. Die Berechnung, Höhe und Fälligkeit der Kosten sind in der Anlage 4 zu diesen AEB geregelt.
- (4) Die OFM kann vom Kunden den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage auf dessen Kosten verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Sofern der Einbau der Hebe- bzw. Pumpanlage durch die Wahl des Entwässerungssystems oder durch die Höhenverhältnisse zwischen Gebäude und öffentlicher Abwasseranlage zwingend erforderlich ist, kann der Kunde einen Zuschuss bei der OFM beantragen. Der Antrag ist vor der Beschaffung und Errichtung der Anlage zu stellen. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Hebe- bzw. Pumpanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht, näheres wird in den ergänzenden Bestimmungen zu den AEB geregelt.
- (5) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit angeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu sichern. Schadenersatzforderungen wegen Rückstau sind ausgeschlossen.
- (7) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde verantwortlich. Das gleiche gilt für die ordnungsgemäße Verbindung vom Grundstücksanschluss zur Grundstücksentwässerungsanlage.

rungsanlage. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben.

- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der OFM oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden sofort zu beseitigen.
Der Kunde haftet für entstandene Schäden.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachliche geeignete Unternehmen ausgeführt werden und sind der OFM vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (10) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der OFM begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung der OFM unberührt.
- (11) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (12) Steht der Grundstücksanschluss abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Kunden, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (13) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der OFM herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (14) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die OFM, die Anschlussleitung verschließen oder beseitigen.
Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

§ 12

Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen OFM oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasserbeseitigungseinrichtung an. Der Anschluss ist vom Kunden bei der OFM zu beantragen.
- (2) Die OFM kann für jeden Anschluss vom Kunden Kostenerstattung verlangen, die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 13

Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die OFM ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Kunden zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der OFM anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die OFM berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die OFM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes / dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die OFM betreibt die Fäkalschlamm Entsorgung als öffentliche Einrichtung entsprechend der Fäkalschlamm Entsorgung des AZV „Obere Freiburger Mulde“. Die Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben schließt die Entleerung dieser Anlagen sowie die Abfuhr des anfallenden Fäkalschlammes ein.
- (2) Die Entsorgung des Schlammes der Grundstückskläranlagen hat wie folgt zu erfolgen:
 - Mehrkammerausfallgruben mit einer Mindestinhaltsgröße von 6 m³ und mindesten 1,5 m³ pro angeschlossenen Einwohnerwert - Entleerung mindestens alle 2 Jahre oder zusätzlich nach Bedarf
 - alle anderen Mehrkammergruben - Entleerung mindestens 1 x jährlich oder zusätzlich nach Bedarf
 - bei Vorliegen eines Wartungsvertrages für die Mehrkammergruben mit einem Fachkundigen und mindestens zweimaliger Wartung im Jahr kann die Schlamm Entsorgung entsprechend den Festlegungen im Wartungsprotokoll oder zusätzlich nach Bedarf zu erfolgen
 - bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung des Schlammes nach den Festlegungen in den Wartungsprotokollen des Fachkundigen, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
 - Der Schlamm bzw. das Abwasser aus abflusslosen Gruben ist mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf in kürzeren Abständen zu entsorgen.

Die OFM bestimmt jeweils den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Es wird in der Regel nach einem Tourenplan entsorgt. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers besteht insoweit nicht.

- (3) Die Entsorgungsabstände können auf Antrag und nach Prüfung durch die OFM, entsprechend der Fäkalschlamm Entsorgung des AZV „Obere Freiburger Mulde“ geändert werden, wenn die betrieblichen Erfordernisse der Fäkalschlamm Entsorgung dies zulassen.
- (4) Kann eine Entsorgung aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Verweigerung), nicht durchgeführt werden, so sind die entstandenen Kosten der OFM oder dem Abwasserentsorgungsunternehmen zu ersetzen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand.
- (5) Wird eine zusätzliche Entsorgung erforderlich, ist diese vom Grundstückseigentümer unverzüglich bei der OFM oder dem Entsorgungsunternehmen schriftlich zu beantragen. Für abflusslose Gruben ist der Antrag spätestens dann zu stellen, wenn sie bis auf 30 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Die OFM kann eine zusätzliche Entsorgung anordnen, wenn ihre Notwendigkeit festgestellt wird.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die ungehinderte Zufahrt der Entsorgungsfahrzeuge entsprechend der Fäkalschlamm Entsorgung des AZV „Obere Freiburger Mulde“ zu gewährleisten.
- (7) Für die dezentrale Entsorgung (Entnahme, Transport und Behandlung) des Abwassers / Schlammes aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen sowie der Überwachung der Eigenkontrolle werden Mengenergelt und Grundpreise gem. der Anlage 2 zu den AEB erhoben. Bei Grundstückskläranlagen bemisst sich der Grundpreis nach der Klärleistung der Anlage nach Einwohnern bzw. Einwohnerwerten. Bei abflusslosen Gruben bemisst sich der Grundpreis nach der Größe der Grube. Die Bestimmungen des § 17 a gelten entsprechend.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die OFM / den Abwasserzweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Entwässerungssatzung des AZV „Obere Freiburger Mulde“ Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die OFM ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 der Entwässerungssatzung des AZV „Obere Freiburger Mulde“ Verpflichtete hat der OFM bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder eines Fachbetriebes vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage durch die OFM oder deren Beauftragten.

§ 15 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis oder Vollmacht versehenen Beauftragten der OFM den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der OFM hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 16 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Die OFM ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung der OFM abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 17 Entwässerungsentgelt

Die OFM erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Entwässerungsentgelte. Es werden getrennte Entwässerungsentgelte erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung mit Behandlung auf zentraler Abwasserbehandlungsanlage, Schmutzwasserbeseitigung ohne Behandlung auf zentraler Abwasserbehandlungsanlage und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Preise je Bemessungseinheit sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Entgelte werden nach Wahl der OFM monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

§ 17a Entwässerungsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Kunden ein Entgelt pro m³ nach Frischwasserentnahmemaßstab zu zahlen. Außerdem ist ein Grundpreis pro Wohneinheit der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten (* zu entrichten. Befinden sich auf einem angeschlossenen Grundstück keine Wohneinheiten, sondern öffentliche, gewerbliche oder andere Bauten, wird für diese ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen. Die Berechnungsgrundlagen sind Bestandteil der Anlage 1 – Entwässerungsentgelte -.
(* Wohneinheiten (WE) im Sinne dieser Bedingungen sind ein oder mehrere Räume, die mit einer Waschgelegenheit und einer Toilette ausgestattet sind und mit einer Kochgelegenheit ausgestattet werden können, sofern diese Räume nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden, unabhängig davon ob sie zu anderen Räumen abgeschlossen sind.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mengenentgeltes entsteht spätestens 6 Monate nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Grundpreises entsteht mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
Ansonsten entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes bzw. Grundpreises mit Beginn oder sonstiger Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Schmutzwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

- (4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 17b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2;) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel oder zu wenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

§ 17b

Festsetzung der Schmutzwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten
1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen.
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen.
 3. Die von der OFM auf Grund von Pumpleistungen oder sonst bekannter Verbrauchszahlen ermittelter Schmutzwassermengen.
- (2) Der Kunde hat zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die OFM kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der OFM.
Kommt der Kunde der Verpflichtung zum Einbau einer Messeinrichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die OFM berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die OFM kann insbesondere von gewerblichen Einleitern den Einbau von geeichten Schmutzwassermesseinrichtungen fordern.

§ 17 c

Entwässerungsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Das Entwässerungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so gilt § 17a Abs. 3 entsprechend.
- (2) Maßstab für das Abwasserentsorgungsentgelt für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung ist die versiegelte Grundstücksfläche.
Versiegelte Grundstücksflächen sind:
1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (3) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:
1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenanzahl,
 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter 3. fällt, im unbebauten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4

- c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
- d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten einschließlich Erhaltungsgebieten ohne Sanierungsgebiet Innenstadt 0,8
- e) in Kerngebieten einschließlich Sanierungsgebiet Innenstadt 1,0
3. Im Übrigen:
- a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
- b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
- c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2. a) - 2. e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6
- (4) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 kleiner als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Der Antrag muss Angaben über den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung enthalten. Die Angaben haben in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der OFM dem Entgeltpflichtigen übersandt wird. Die Berücksichtigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (5) Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Abs. 3 errechnete, so ist diese der Entgelterhebung zugrunde zu legen. Der Entgeltpflichtige hat der OFM nach deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und befestigten Flächen und die Art der Versiegelung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat in der Form eines Erhebungsbogens zu erfolgen, der von der OFM dem Entgeltpflichten übersandt wird. Die OFM ist im Einzelfall berechtigt, die versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Entgelterhebung zugrunde liegende Fläche (Abs. 3 bis 5) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die abrechnungsrelevante versiegelte Grundstücksfläche angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für die nachfolgend genannten Fälle:

VERSIEGELUNGSART	ABFLUSSRELEVANTE FLÄCHE
Dachflächen ohne Regenspeichereffekt	100 % der abflussrelevanten Fläche
Dachflächen mit begrüntem Dächern	50 % der abflussrelevanten Fläche
Beton- und Schwarzdecken mit Fugenverguss	100 % der abflussrelevanten Fläche
Pflaster oder Platten in Splitt oder Sand verlegt	50 % der abflussrelevanten Fläche
Rasengittersteine und Ökopflaster	50 % der abflussrelevanten Fläche
Wassergebundene Decken	50 % der abflussrelevanten Fläche

- (7) Für Niederschlagswasser, das in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird gilt:
- a) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die nicht über einen Überlauf an die Abwassersammelleitung verfügen, d. h. der Zisterneninhalt wird als Brauchwasser genutzt oder versickert, ist auf Antrag die bebaute oder befestigte Fläche, die in die Zisterne entwässert, von der abflussrelevanten Fläche im angemessenen Umfang abzuziehen. Vom Kunden ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierte Auffangbehälter (z. B. Zisternen) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt bzw. versickert wird.

- b) Soweit Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die Abwassersammel-
leitung angeschlossen sind, ist auf Antrag von der abflussrelevanten Fläche pauschal eine
Fläche von 20 m² bei einem Behältervolumen von mindestens 1,0 m³ abzuziehen.
 - c) Im Einzelfall erfolgt eine abweichende Berücksichtigung auf Antrag des Kunden, wobei die
OFM nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 3 BGB) festsetzen kann, welcher Abzug von der
abflussrelevanten Fläche vorzunehmen ist.
- (8) § 17 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 entfällt

§ 19 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgeltes für die
Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres
bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom
Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³
/Grundstück/Jahr.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die OFM für die nach der
letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind
anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt
abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst
sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden.
Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies
angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen
mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der
übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten
Abschlagsanforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel
gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 21 Straßenentwässerungskostenanteile

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden den Mitgliedsgemeinden des AZV „Obere Freiburger
Mulde“ auf der Grundlage der Verbandssatzung einschließlich Anlage von der OFM in Rechnung
gestellt.

§ 22 Sonstige Leistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen

Von der OFM erbrachte Leistungen werden nach Anlage 5 bzw. nach Aufwand berechnet.
Mahngebühren und Verzugszinsen werden ebenfalls nach Anlage 5 berechnet.

§ 23 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der OFM angegebenen Zeitpunkt, frühestens
jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderungen fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die OFM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den
Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch
pauschal berechnen.

§ 24 Vorauszahlungen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles befürchtet werden muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die OFM Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlungen nur in ebensoviele Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 25 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die OFM in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die OFM die Sicherheiten verwerten. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 26 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der OFM kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 28 Datenschutz

Die OFM verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die OFM.

§ 29 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 2 ist die OFM berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Wirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

- (2) Die OFM hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der OFM durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der OFM diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Die OFM unterrichtet den Abwasserzweckverband „Obere Freiburger Mulde“ über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 29 a Einstellung der Abwasserbeseitigung

Bei Nichtzahlung der fälligen Abwasserentgelte trotz Mahnung ist die OFM berechtigt, die öffentliche Abwasserbeseitigung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Die OFM kann mit der Mahnung gleichzeitig die Einstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigung androhen. Die OFM hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete.

§ 30 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist die OFM berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die OFM höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 31 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist der Sitz der OFM.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat
oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiburger Mulde“ verlegt, der die OFM mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen vom 29.11.1999 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Anlage 1
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.07.2019)
Entwässerungsentgelt

Das Entgelt für die netzgebundene Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers nach §§ 17, 17a, 17b, 17c der AEB wird wie folgt berechnet:

I. Entwässerungsentgelt für Schmutzwasserbeseitigung

1. Mengentgelt

Der Kunde hat für die Mengen der Einleitung von Schmutzwasser ein Entgelt pro m³ zu zahlen.

Das Entgelt berechnet sich wie folgt:

Eingeleitete Menge Schmutzwasser (nach abgelesenen Mengen Frischwasserentnahme oder andere nach §17b AEB ermittelte Einleitmengen):

- a) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19% USt
2,65 €/m³	3,15 €/m³

- b) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19% USt
1,22 €/m³	1,45 €/m³

2. Grundpreis

Für Grundstücke die an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind hat der Kunde pro Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) einen Grundpreis zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt je Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW)

- a) Für Grundstücke, die an einer Abwasserleitung und einer Abwasserbehandlungsanlage der OFM angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19% USt
8,00 €/Monat	9,52 €/Monat

- b) Für Grundstücke, die an eine Abwasserleitung ohne Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind

ohne USt	inkl. 19% USt
3,00 €/Monat	3,57 €/Monat

Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

3. Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Grundstücke und Bauten, welche nach den AEB entgeltpflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Grundstücke.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:

Pro angefangene 100 m³ Jahreswasserverbrauch wird 1 WEGW berechnet.

II. Entwässerungsentgelt für Niederschlagswasserbeseitigung

Das Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet.

	ohne USt	inkl. 19% USt
versiegelte Fläche	0,55 €/m² und Jahr	0,65 €/m² und Jahr

Anlage 2
zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.07.2019)
Entgelt für Fäkalschlammentsorgung

Das Entgelt für die mobile Entsorgung (Entnahme, Transport und Behandlung) des Abwassers / Schlammes aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen sowie der Überwachung der Eigenkontrolle dieser Anlagen nach § 14 AEB wird wie folgt berechnet:

1. Mengentgelt

Das Mengentgelt wird nach den entnommenen Mengen aus den abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen berechnet.

Kategorie I

	ohne USt	inkl. 19% USt
Abflusslose Gruben, in denen alle anfallenden Schmutzwässer (z.B. aus Küche, Bad, WC) gesammelt werden (Bedingung: es müssen mind. 80% des gezählten Trinkwassers, bzw. 25 m ³ pro gemeldete Person je Kalenderjahr aus der Grube entsorgt werden)	17,08 €/m³	20,33 €/m³

Kategorie II

	ohne USt	inkl. 19% USt
Grubeninhalte aus mechanischen Kleinkläranlagen und sonstigen abflusslosen Gruben	35,39 €/m³	42,11 €/m³

Kategorie III

	ohne USt	inkl. 19% USt
Grubeninhalte aus vollbiologischen Kleinkläranlagen	22,65 €/m³	26,95 €/m³

2. Grundpreis bei Grundstückskläranlagen

- entfällt -

3. Grundpreis bei abflusslosen Gruben

- entfällt -

Sonstiges:

Treten bei der Fäkalentsorgung Probleme auf, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. nach § 14 Abs. 6 AEB, verfestigter Inhalt oder Fremdkörper in der Grube), so ist die OFM oder das Entsorgungsunternehmen berechtigt, den Mehraufwand dem Grundstückseigentümer zu berechnen.

Anlage 3

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.01.2009)

Baukostenzuschuss

1. Der Kunde hat entsprechend § 9 AEB der OFM einen Zuschuss zu den Investitionskosten (Baukostenzuschuss) zu zahlen.
2. Der vom Grundstückseigentümer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich nach der tatsächlichen Geschossfläche der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit zentraler Abwasserbehandlung angeschlossenen Gebäude. Erforderlich für den Anschluss ist ein leitungsmäßiger oder ein mittelbar den gleichen Zwecken dienender und öffentliche Belange nicht beeinträchtigender Anschluss.
Die Geschossfläche wird nach den Außenmaßen der anrechenbaren Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Baunutzungsverordnung). Als Vollgeschosse gelten alle Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
Im Übrigen gelten zur Bestimmung der Geschossfläche die entsprechenden Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AEB Bestandsschutz genießen und geringere Geschosshöhen aufweisen, als im § 2 Abs. 6 der Sächsischen Bauordnung festgeschrieben sind, werden bei der Bemessung den geforderten Normativen gleichgesetzt.
Dachgeschosse, welche nicht den Normativen der SächsBauordnung bzw. der Baunutzungsverordnung entsprechen, aber ausgebaut sind und wohnlich oder anderweitig genutzt werden, sind in die anrechenbare Geschossfläche einzubeziehen.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die maßgebenden Geschossflächen anzugeben. Die OFM kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer entsprechende Grundrisse der einzelnen Geschosse im Maßstab 1 : 100 in zweifacher Ausfertigung einreicht. Die OFM kann die eingereichten Pläne auf ihre Richtigkeit prüfen.
4. Hat ein Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der erstmaligen Veranlagung bereits konkrete Pläne, inwieweit das Maß der baulichen Nutzung in nächster Zukunft erhöht werden soll, so kann er der OFM die endgültig entstehende Geschossfläche (erklärte Geschossfläche) angeben und diese veranlagern lassen.
5. Bei Grundstücken, für die keine Angaben über die Geschossfläche vorliegen, wird die anrechenbare Geschossfläche im Wege der Schätzung ermittelt.
6. Bei Verringerung der Geschossfläche bleibt der durch den Anschluss des Grundstücks entstandene Vorteil erhalten, so dass keine Rückzahlung bzw. Teilrückzahlung des Baukostenzuschusses erfolgt.
7. Vergrößert sich zu einem späteren Zeitpunkt die Geschossfläche (durch Neubau, Anbau etc.), so wird der Grundstückseigentümer für die hinzukommende Fläche erneut veranlagt (erneuter Baukostenzuschuss). Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Größe der hinzugekommenen Geschossflächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der OFM in Schriftform anzuzeigen.
8. Der Baukostenzuschuss beträgt je m² anrechenbarer Geschossfläche
ohne USt. 7,49 € und inkl. USt. 8,91 €

Anlage 4

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.01.2009)

Kosten für Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage

1. Auf der Grundlage von § 10 AEB werden die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlüsse bzw. Grundstücksentwässerungsanlage dem Grundstückseigentümer berechnet.

Die Leitungslänge eines Grundstücksanschlusses wird wie folgt ermittelt:

- a) bei Verlegung der Hauptleitung im angrenzenden Straßengrundstück
- Längenermittlung von Mitte Straßengrundstück bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes
- b) bei Verlegung der Hauptleitung in sonstigen Grundstücken
- Längenermittlung von der Anschlussstelle an der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes

Für einen Grundstücksanschluss werden maximal 8 Meter zum Ansatz gebracht

2. Die Kosten werden pro Meter Leitungslänge pauschal wie folgt berechnet:

- a) bei Verlegen in befestigten Straßen, Wegen und Flächen bei offener Bauweise
- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| pro m | ohne USt. 176,31 € | inkl. 19% USt. 209,81 € |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
- b) bei Verlegen im unbefestigten und sonstigen Gelände bei offener Bauweise
- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| pro m | ohne USt. 145,46 € | inkl. 19% USt. 173,10 € |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
- c) bei Durchörterungsverfahren
- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| pro m | ohne USt. 198,34 € | inkl. 19% USt. 236,02 € |
|-------|---------------------------|--------------------------------|

Über das jeweils anzuwendende Verlegeverfahren entscheidet die OFM.

Bei gleichzeitiger Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Regen- und Schmutzwasserab-
leitung in einem gemeinsamen Rohrgraben

- d) bei Verlegen in befestigten Straßen, Wegen und Flächen
- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| pro m | ohne USt. 264,47 € | inkl. 19% USt. 314,72 € |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
- e) bei Verlegen im unbefestigten und sonstigen Gelände
- | | | |
|-------|---------------------------|--------------------------------|
| pro m | ohne USt. 220,39 € | inkl. 19% USt. 262,26 € |
|-------|---------------------------|--------------------------------|

3. Der Mindestsatz für Herstellung, Änderung bzw. Erneuerung eines
Grundstücksanschlusses beträgt

ohne USt. 440,77 €	inkl. 19% USt. 524,52 €
---------------------------	--------------------------------

4. Die Berechnung für einen Kontrollschacht/Pumpenschacht erfolgt mit

ohne USt. 440,77 €	inkl. 19% USt. 524,52 €
---------------------------	--------------------------------

5. Werden für die Grundstücksentwässerungsanlage Erdarbeiten für Leitungsgräben auf dem
eigenen Grundstück vom Grundstückseigentümer selbst durchgeführt, werden
- | |
|---|
| ohne USt. 88,16 € bzw. inkl. 19% USt. 104,91 € je Meter
erforderliche Grabenlänge in Abzug gebracht. |
|---|

6. Sonstige weitere Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 5

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.01.2009)

Sonstige Leistungen, Mahnkosten, Verzugszinsen**1. Sonstige Leistungen**

Die Kosten für von der OFM erbrachte sonstige Leistungen werden wie folgt berechnet:

a) Erstellung einer abwassertechnischen Stellungnahme

ohne USt. **51,13 €** inkl. 19% USt. **60,84 €**

b) technische Beratungsleistungen

ohne USt. **43,46 €/Stunde**, inkl. 19% USt. **51,72 €/Stunde**

Weitere sonstige Leistungen werden nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.

2. Mahnkosten

Zahlungserinnerung **ohne Kosten**

1. und jede weitere Mahnung **5,11 €**

3. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden die überfälligen Forderungen gemäß BGB § 288 verzinst.

Ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen
(AEB) der OFM Abwasserentsorgung GmbH
(gültig ab 01.01.2009)

1. Sind bei gemischt genutzten Grundstücken für die Gewerberäume keine Wasserzähleinrichtungen vorhanden, wird die Abwassermenge im wohnlich genutzten Bereich geschätzt. Diese geschätzte Menge wird vom Gesamtwasserverbrauch abgezogen. Der Rest wird für die Ermittlung des Grundpreises des Gewerbes herangezogen.
Es wird mindestens 1 Grundpreis je Gewerbe berechnet.
2. Für folgende Gewerke, bei denen Wasser in das Produkt eingeht, erfolgt die Reduzierung der Wassermenge für die Berechnung der laufenden Entwässerungsentgelte pauschal:
 - a) Fleischerhandwerk
Die Abwassermenge ergibt sich aus der um 20 % reduzierten Frischwassermenge.
 - b) Bäckereihandwerk
Pro 100 kg verbrauchter Getreideerzeugnisse werden 75 Liter Wasser nicht berechnet.
 - c) Großwäschereien
Pro Tonne Trockenwäsche wird pauschal (unabhängig von der eingesetzten Technologie) 1 m³ Wasser (Haftungswasser, Verdampfung) zum Abzug gebracht.
 - d) Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe
Die Berechnung der nicht zu berücksichtigenden Wassermenge erfolgt nicht pauschal, sondern auf Nachweis. Es ist ein geeichter Wasserzähler einzubauen, welcher nur das Wasser zählt, welches nicht der Abwasseranlage zugeführt wird.

§ 19 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bleibt unberührt.

3. Wird ein Teil der dem Grundstück zugeführten oder auf dem Grundstück gewonnenen bzw. angefallenen Wassermenge nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, sondern auf dem eigenen Grundstück verregnet, sind für den Abzug dieser nicht eingeleiteten Wassermenge folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Installation einer separaten Messvorrichtung an der Wasserentnahmestelle.
 - b) Es muss plausibel sein, dass die Wasserentnahmestelle nur der Bewässerung von Grünflächen dient.

Die Messvorrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 19 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bleibt unberührt.

4. Sind bei Grundstücken, die nicht ausschließlich zu Wohnzwecken oder zum Zweck der gewerblichen Beherbergung oder als Kleingarten genutzt werden, innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres besondere Abrechnungen erforderlich (z. B. bei Eigentumswechsel), berechnet sich der Grundpreis nach dem auf ein Jahr hochgerechneten Wasserverbrauch des entsprechenden Abrechnungszeitraums.
5. Ereignet sich während eines Abrechnungszeitraumes auf einem Grundstück, das nicht ausschließlich zu Wohnzwecken oder zum Zweck der gewerblichen Beherbergung oder als Kleingarten genutzt wird, ein Wasserrohrbruch hinter dem Wasserzähler, kann der Grundpreis nach dem Wasserverbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes bzw. nach dem geschätzten Wasserverbrauch bestimmt werden. Wenn der Grundstückseigentümer nachweisen kann, dass das durch den Wasserrohrbruch austretende Wasser nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wurde, ist der Mengenpreis für diese – von der OFM zu schätzende - Wassermenge nicht zu entrichten.
6. In Ergänzung des § 11, Abs.4 der AEB erfolgt vorbehaltlich abweichender Regelung die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung von Hauspump- bzw. Hebeanlagen für die Grundstücke mit bestehender Bebauung, welche infolge der Neuerrichtung eines Kanals bzw. einer Abwasserdruckleitung durch die OFM mit einer Pumpstation entwässern müssen, folgendermaßen:
Der Grundstücksanschluss für die Druckentwässerung sowie die Pumpanlage (Pumpenschacht, Pumpe und Schaltanlage) wird von der OFM errichtet. Art und Lage der Pumpanlage werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der OFM bestimmt.
Die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses sowie des Pumpenschachtes werden

nach Anlage 4 der AEB vom Grundstückseigentümer erstattet. Die Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung des Pumpenschachtes werden vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchgeführt. Die Änderung oder Beseitigung des Pumpenschachtes darf nur begonnen werden, wenn und soweit die OFM schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat. Die Druckleitung zwischen Hauspumpanlage und Hauptleitung ist zwingend durch die OFM herzustellen.

Der Pumpenschacht geht mit der Errichtung durch die OFM in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Die Erneuerung, Änderung, Beseitigung sowie die Wartung und Unterhaltung der Pumpen einschließlich Schaltanlage werden von der OFM auf ihre Kosten durchgeführt. Dazu ist der OFM nach vorheriger Anmeldung der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren. Die OFM veranlasst regelmäßig die Kontrolle und Wartung der Pumpen. Der Wartungstermin wird dem Grundstückseigentümer rechtzeitig mitgeteilt. Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen ausschließlich durch die OFM oder einen von ihr beauftragten Dritten. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen oder Havariefällen, dies unverzüglich der OFM mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die Störungsmeldeeinrichtung so zu installieren und zu betreiben, dass die Störungsmeldung sofort erkannt oder gehört wird. Die OFM haftet weder gegenüber dem Grundstückseigentümer noch gegenüber Dritten für Schäden, die durch mangelhaften Betrieb der Pumpanlage verursacht worden sind.

Die Regelung zu den Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 11, Abs. 1 bis 3 sowie § 11, Abs. 5 bis 14 AEB) bleiben unberührt.

Der Elektroanschluss für die Pumpanlage ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten bis zum Anschluss an den Schaltschrank herzustellen.

Die Energiekosten für den Betrieb der Pumpe werden dem Grundstückseigentümer von der OFM in Höhe von 0,07 € pro abgerechneten Kubikmeter Abwasser erstattet.

Diese Bestimmung gilt nicht für neu zu errichtende Gebäude, für die nach dem 01.01.1997 ein Bauantrag gestellt wurde.

Für Gebäude bei denen das Kellergeschoss mit entwässert werden soll, übernimmt die OFM die Kosten für die Hebeanlage nur, wenn das Kellergeschoss nach der Baunutzungsverordnung bzw. der Sächsischen Bauordnung mit in die Geschossflächenberechnung eingeht.

7. Für Grundstücke, welche Grauwässer (Grauwässer sind Abwässer aus Küche, Bad bzw. Dusche, Waschküche u. ä.) in einen öffentlichen Kanal einleiten und WC-Abwässer in einer abflusslosen Grube sammeln, wird folgende Abwasserentgeltabrechnung vorgenommen:
Grundlage für die Abwasserabrechnung ist der Wasserverbrauch.
Die Abwassermenge, welche über WC-Anlagen in abflusslosen Gruben gesammelt wird und mobil entsorgt wird, kann auf Antrag und der Vorlage des Entsorgungsnachweises für den Abrechnungszeitraum der Entgeltforderung gegen gerechnet werden. Die gegen zurechnende Abwassermenge muss plausibel erscheinen.
Der Abzug entsprechend § 19 AEB von 20 m³ bleibt bei dieser Verrechnung unberücksichtigt.
8. Als geschätzte Abwassermenge sind z.Zt. 35 m³ pro Person und Jahr anzusetzen.